

AZ: 52 - He/H - Herr Hellberg

Drucksache Nr.: 1112/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	29.01.2013	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	05.02.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.02.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Personalaufstockung gemäß des
Gesetzes zur Änderung des
Vormundschafts- und
Betreuungsrechts im Bereich
Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften
- Schaffung von 2 weiteren Stellen im
Bereich Amtsvormundschaften/
Amtspflegschaften**

Antrag:

Der Einrichtung von 2 Vollzeitstellen im
Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, 2 Planstellen einzurichten und zeitnah zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

zusätzlichen Aufwendungen von
ca. 140.000,- Euro (bei Besetzung mit Beamten der Bes. Gr. A 11)

Begründung:

Am 06.07.2011 trat das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungs-

rechts in Kraft. Die Änderungen betreffen Gesetzesnormen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Ausgangssituation

Wenn Mütter minderjährig sind oder Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge zum Wohle ihres Kindes auszuüben, überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge teilweise (Ergänzungspflegschaft) oder gänzlich (Vormundschaft) auf einen Vormund. Diese Aufgabe kann einer geeigneten Person ehrenamtlich, einem rechtsfähigen Verein oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Jugendamtes übertragen werden.

Ziel der Reform

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Betreuungsqualität der Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft zu verbessern und eine aktive Interessenvertretung des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten. Die persönliche Beziehung zwischen Vormund/Ergänzungspfleger einerseits und Kind/Jugendlichem andererseits soll gefördert und gestärkt werden.

Inhalte der Reform

- Die Vormünder sind verpflichtet, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen in dessen Umgebung zu halten, in der Regel einmal pro Monat.
- Die Obergrenze von gesetzlichen Vertretungen je Fachkraft wird auf 50 festgelegt (Vormundschaften oder Ergänzungspflegschaften bei Vollzeitbeschäftigung und ausschließlicher Wahrnehmung der Aufgaben eines Vormundes. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben können entsprechend weniger gesetzliche Vertretungen übernommen werden; verpflichtend seit dem 05.07.2012).
- Die Vormünder sind verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- Das Kind/der Jugendliche hat das Recht, zu der Auswahl seines gesetzlichen Vertreters bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin gehört zu werden.
- Das Familiengericht überwacht die Aufgabenwahrnehmung der Vormünder (z.B. die Einhaltung des persönlichen Kontaktes zwischen Vormund und Kind/Jugendlichen betreffend).

Auswirkungen für den Bereich der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften

Die geforderte Betreuungsdichte und Betreuungsqualität verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die Amtsvormünder. Die beiden vorhandenen Amtsvormünder sind aktuell zusammen für ca. 200 Vormundschaften bzw. Pflegschaften zuständig. Wegen der inzwischen festgelegten Obergrenze von 50 Fällen pro Vormund wird es notwendig, 2 weitere Vollzeitstellen im Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften einzurichten. Die Aufgaben, die die Vormünder darüber hinaus wahrgenommen haben, werden an den Bereich Beistandschaften/Unterhaltsvorschuss übergeben. Da das Arbeitsfeld nach den rechtlichen Veränderungen insbesondere höhere pädagogische Fachkenntnisse erfordert, soll das Ausschreibungsprofil auf sozialpädagogische Fachkräfte ausgeweitet werden.

Gründe für die späte Beantragung zusätzlicher Stellen

Zunächst musste die Frage geklärt werden, inwieweit das Land Schleswig-Holstein zu einer (Teil-) Übernahme der Kosten verpflichtet ist. Das Land hat die Übernahme der Personalkosten im Rahmen der Konnexität inzwischen abgelehnt. Nach Auffassung des Städteverbandes ist eine Klage wegen dieser Entscheidung wenig aussichtsreich.

Darüber hinaus war zu prüfen, ob die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen durch Privatvormünder oder Vereinsvormundschaften bereitgestellt werden könnten. Dazu wur-

den eine Reihe von Gesprächen geführt. Eine nennenswerte Entlastung der Amtsvormünder ist hier leider nicht zu erwarten.

Im Auftrage

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat